

Strom-Netzanschluss

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Netzgesellschaft Ahlen mbH zur NAV

gültig ab 01.10.2026

Grundlage für die Herstellung von Strom-Netzanschlüssen ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV vom 1.11.2006) **in Verbindung mit den Ergänzenden Bedingungen der Netzgesellschaft Ahlen mbH in der jeweils gültigen Fassung.**

1. Zu 3. der Ergänzenden Bedingungen (Baukostenzuschuss – BKZ gemäß § 11 NAV)

Der BKZ für das Netzgebiet der Netzgesellschaft Ahlen mbH wird pauschal erhoben und beträgt ab einer Leistung > 30 kW 98,00 € netto/ 116,62 € brutto (inkl. 19% USt.) je kW Anschlussleistung. Die ersten 30 kW sind BKZ frei.

2. Zu 4. der Ergänzenden Bedingungen (Kosten gemäß § 9 NAV)

Die Kosten für einen Standard- Netzanschluss bis zu einer Anschlusslänge von 15m bis 30m (gemessen von der Straßenmitte) betragen:

	ohne USt.	Inkl. USt. 19%
2.1. Grundbetrag	857,60 €	1.020,54 €
2.2. je lfd. Meter Mehrlänge bis 30m	77,00 €	91,63 €

2.3. Die Erstellung des Mauerdurchbruches bei Neubauten ist nicht im Leistungsumfang und Lieferumfang der Netzgesellschaft Ahlen mbH enthalten.

2.4. Bei Ausführung der Erdarbeiten für den Kabelgraben in Eigenleistung von der Grundstücksgrenze bis zum Haus, werden 15,00 € netto/ 17,85 € brutto (inkl. 19% USt.) je lfd. Meter erstattet.

2.5. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, sowie bei ungewöhnlichen Bauverhältnissen, z. B. hohem Grundwasserstand, Unterminierungsarbeiten, Fundamenten oder Frost im Erdreich und ähnlichen Erschwernissen, treten an die Stelle der Beträge nach Ziffer 2 die gesondert ermittelten Kosten nach Material- und Zeitaufwand. Die Abrechnung nach gesondert ermittelten Kosten erfolgt ferner für:

- die Herstellung eines Netzanschlusses > 30m
- Die Herstellung eines Netzanschlusses > 63 A
- Anschluss des Grundstücks unmittelbar an eine Transformatorenanlage,

- Veränderungen am bestehenden Netzanschluss,
- Herstellung und Beseitigung von Netzanschlüssen, die vorübergehenden Zwecken dienen,
- Installation einer Sondermesseinrichtung
- Rückbau des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers,
- Auswechslung schadhafter Hausanschluss Sicherungen.

3. Zu 7. der Ergänzenden Bedingungen (Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 14 NAV)

Die Netzgesellschaft Ahlen mbH schließt die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzt sie bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung (Inbetriebsetzung). Für die Inbetriebsetzung der Anlage hinter diesen Sicherungen ist der Installateur zuständig.

3.1 Für das Auswechseln, erneute Montage und Versetzen von Messeinrichtungen sowie die Abschaltung der Anlage auf Veranlassung des Anschlussnehmers werden ihm die Kosten nach Aufwand berechnet.

3.2 Bei Beschädigung oder Entfernung der Plomben an Mess- und Steuereinrichtungen wird der Netzanschluss einschl. Zähler von der Netzgesellschaft Ahlen mbH überprüft und dem Anschlussnehmer nach Aufwand berechnet.

4. Zu 8. der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV)

4.1 Sperren / Entsperren bei einer durch Zahlung und Verzug im Zusammenhang stehenden Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses:

	ohne USt.
Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung	31,00 €

4.2 Der unter 4.1 genannte Betrag gilt Werktags von Montags bis Donnerstag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten wird ein Zuschlag von 30 % erhoben.

Muss für die Wiederherstellung des Anschlusses/ der Anschlussnutzung eine Zählermontage erfolgen, ist diese über ein Installationsunternehmen zu

beantragen. Die Inbetriebsetzung/Zählermontage erfolgt durch die Netzgesellschaft Ahlen mbH bzw. deren Beauftragte. Für die Inbetriebsetzung werden die Pauschalen gemäß Ziffer 3 berechnet.

In den genannten Preisen sind die Leistungen des vom Kunden beauftragten Installationsunternehmens nicht enthalten. Diese fallen zusätzlich an und werden dem Kunden vom Installationsunternehmen in Rechnung gestellt.

5. Zu 11. der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV)

- 5.1 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers / Anschlussnutzers berechnet die Netzgesellschaft Ahlen mbH: für die schriftliche Mahnung der Zahlung 1,00 € und für die persönliche Vorsprache eines Beauftragten der Netzgesellschaft Ahlen mbH 15,00 €.
- 5.2 Buchungs- und Bearbeitungskosten für jede von einem Geldinstitut nicht verrechnete Zahlung (Rückbelastung) sowie jeder nicht eingelöste Scheck sind in Höhe der entstandenen Kosten vom Anschlussnehmer oder – nutzer zu erstatten. Daneben werden die durch eine gerichtliche Geltendmachung der Forderung entstehenden Kosten weiterberechnet.

6. Umsatzsteuer

Den vorgenannten Beträgen, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Unterbrechung Anschluss/ Anschlussnutzung, persönliche Vorsprache), wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit: 19 Prozent) hinzugerechnet.